

Ordnung über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster vom 10.02.2020

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Studierendenschaft der Universität Münster.

§ 2 Darlehensgründe

Die Studierendenschaft der Universität Münster vergibt zinslose Darlehen

- (1) an schwangere Studierende in finanzieller Notlage (Schwangerschaftsdarlehen),
- (2) an Studierende oder Promovierende in finanzieller Notlage, die sich kurz vor dem Abschluss ihres Studiums, vor der Promotion befinden (Examensdarlehen) oder
- (3) zur Überbrückung einer kurzfristigen finanziellen Notlage Studierender, damit diese nicht gezwungen werden ihr Studium abzubrechen (Sozialdarlehen).

§ 3 Darlehensberechtigung

- (1) Darlehen werden nur an Studierende und Promovierende der Universität Münster vergeben. Sie können in den Fällen des § 2 Abs. 1-3 jeweils nur einmal an eine Person vergeben werden, sofern diese Richtlinien nichts anderes vorsehen.
- (2) Darlehen, sofern sie zins- und kostenlos sind, sowie Zuschüsse anderer Einrichtungen sind vorher in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (3) Die Darlehen werden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vergeben. Ein Anspruch auf Gewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 4 Verfahren

- (1) Über die Gewährung von Darlehen und weitere Verfahren wie Stundungs- und Ratenminderungsanträge entscheidet der Vergabeausschuss, soweit die Satzung der Studierendenschaft nichts anderes vorsieht.
- (2) In dringenden Fällen kann der*die Finanzreferent*in Anträge auf Bewilligung, sowie Stundung und Ratenminderung in Eilkompetenz vorläufig bewilligen. In Eilkompetenz bewilligte Anträge sind anschließend dem Vergabeausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Bestätigt der Vergabeausschuss die Eilkompetenzmaßnahme nicht, so wird der gesamte Antrag an das Studierendenparlament zur Entscheidung überwiesen. Bestätigt das Studierendenparlament die Eilkompetenzmaßnahme nicht, so ist die Zahlung unverzüglich zu stoppen und die bereits gezahlten Beträge zurückzufordern. Der*die Antragsteller*in ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass das Darlehen vorbehaltlich der Bestätigung des Studierendenparlamentes erteilt wurde.

- (3) Der*die Antragsteller*in ist verpflichtet die Angaben über ihre*seine Situation wahrheitsgemäß auszuführen.
- (4) Der Antrag ist schriftlich und persönlich beim AStA zu stellen.

§ 5 Datenschutz

Die Anträge werden vom Finanzreferat pseudonymisiert. Die Unterlagen sind streng vertraulich, der AStA unterliegt der Schweigepflicht. Die Unterlagen müssen zum frühestmöglichen Zeitpunkt vernichtet werden.

§ 6 Darlehensrückzahlung

- (1) Das Darlehen ist zinslos.
- (2) Die Rückzahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen. In Ausnahmefällen kann ein anderes Zahlungsverfahren vereinbart werden.
- (3) Diese Richtlinien gelten, soweit unten nichts anderes festgelegt ist.

§ 7 Stundung und Ratenminderung

- (1) Bei Arbeitslosigkeit, einer finanziellen Notlage, geringem Einkommen unter dem Anderthalbfachem des aktuellen BAföG-Höchstsatzes oder Fortführung eines Studiums kann eine zinslose Stundung oder Ratenminderung beantragt werden. Bei Verdacht auf falsche Angaben oder in anderen Ausnahmefällen können das Finanzreferat oder der Vergabeausschuss entsprechende Nachweise anfordern.
- (2) Über die Gewährung einer Stundung oder einer Ratenminderung und deren Höhe entscheidet der Vergabeausschuss.
- (3) Stundungen oder Ratenminderungen werden in der Regel für die Dauer von 6 Monaten gewährt. In Ausnahmefällen, in denen abzusehen ist, dass sich die finanzielle Situation nicht ändern wird, kann eine Stundung oder Ratenminderung für die Dauer von 12 Monaten gewährt werden.

§ 8 Mahnverfahren

- (1) Gerät ein*e Darlehensnehmer*in mit der Rückzahlung des Darlehens in Verzug, ohne dass eine Stundung oder Ratenminderung vereinbart wurde, beginnt das Mahnverfahren.
- (2) Auf Antrag des Finanzreferats kann der Vergabeausschuss über eine Abweichung vom gerichtlichen Mahnverfahren bis hin zur Niederschlagung entscheiden.
- (3) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges trägt der*die Darlehensnehmer*in.

§ 9 Darlehenskündigung

- (1) Unter Kündigung im Sinne dieser Richtlinie werden die Auflösung des Darlehensvertrags und die sofortige Rückzahlung des gezahlten Darlehens verstanden.
- (2) Wird die Mitarbeit an der Darlehensrückzahlung verweigert oder grob fahrlässig oder vorsätzlich erschwert, kann das Darlehen gekündigt werden.
- (3) Die vollständige Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrags kann von dem*der Darlehensnehmer*in und/oder dem*dem Bürgin*Bürgen gefordert werden. Die Kosten des entstehenden Aufwands und des Zahlungsverzuges trägt der*die Darlehensnehmer*in bzw. der*die Bürgin*Bürgen.

II. Vergabe von Examensdarlehen

§ 10 Examensdarlehensberechtigung

- (1) Darlehensberechtigt sind Studierende, die
 1. ihr Studium bisher durch BAföG finanziert haben, jedoch nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen konnten oder
 2. unterhaltsberechtigt sind, jedoch wegen zu geringem Einkommen der/des Unterhaltspflichtigen nicht finanziert werden können und auch keine sonstige der Unterhaltspflicht gleichwertige Unterstützung erhalten oder
 3. keinen Anspruch auf Zahlung eines Unterhalts haben und ihr Studium bisher durch nebenberufliche Tätigkeiten finanziert haben oder
 4. einen Anspruch auf Zahlung eines Unterhalts haben, welcher allerdings nicht von der*dem Unterhaltspflichtigen wahrgenommen wird.

In allen Fällen ist der Grund der Darlehensberechtigung durch einen geeigneten Nachweis zu belegen. Dies sind insbesondere BAföG-Bescheid oder Ablehnungsbescheid, eine Vermögensübersicht der*des Antragstellerin*Antragstellers, die Vorlage einer Erklärung sowie einer Verdienstbescheinigung des*der Unterhaltspflichtigen und Verdienstbescheinigung der nebenberuflichen Tätigkeiten, soweit vorhanden.

- (2) In der Regel wird das Darlehen an Studierende vergeben, die im Studium soweit fortgeschritten sind, dass sie bis zum Abschluss des Studiums noch ein halbes Jahr benötigen. Dies ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen, z.B. durch einen Beleg der Prüfungsanmeldung, Zulassungsbescheinigung des Prüfungsamtes, Bescheinigung des voraussichtlichen Studienabschlusses durch das Prüfungsamt oder Ähnliches.

§ 11 Voraussetzung für die Bewilligung von Examensdarlehen

Für das Darlehen muss der*die Darlehensnehmer*in eine*n Bürgin*Bürgen stellen, der*die über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

§ 12

Höhe der Examensdarlehen

- (1) Der Höchstbetrag beträgt 5.118 €, die sechsfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die sechsfache Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) Kindergeld und Einkünfte aus Unterhalt oder nebenberuflicher Tätigkeit bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht auf die Höhe der monatlichen Teilbeträge angerechnet. Bei darüber hinaus gehenden Einkünften wird der monatliche Teilbetrag um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (3) Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 13

Auszahlungsmodus von Examensdarlehen

- (1) Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich in der Regel über sechs Monate, aber maximal bis zum Ende des Studienabschlusses.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen.
- (3) In Ausnahmefällen ist eine Auszahlung des Examensdarlehens in bis zu zwölf monatlichen Teilbeträgen bei entsprechend reduzierten Monatsraten möglich.
- (4) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und dem*der Darlehensnehmer*in vereinbart.

§ 14

Rückzahlung von Examensdarlehen

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Sie soll spätestens 5,5 Jahre nach Abschluss des Studiums abgewickelt sein.
- (2) Das Examensdarlehen ist ab dem vierten Monat nach der letztmaligen Auszahlung, in monatlichen Raten in Höhe von 100 € zurückzuzahlen.
- (3) Bei Nichtbestehen der Studienabschlussprüfung kann eine zinslose Stundung oder Ratenminderung beantragt werden.

§ 15

Inanspruchnahme der*des Bürg*in bei Examensdarlehen

- (1) Der *die Bürg*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
 1. das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
 2. der*die Darlehensnehmer*in ohne Stundung keine Rückzahlung leistet oder wenn der*die Darlehensnehmer*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.
- (2) Vor Inanspruchnahme des*der Bürg*in kann dem*der Darlehensnehmer*in und / oder dem*der Bürgin eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

III. Vergabe von Schwangerschaftsdarlehen

§ 16

Schwangerschaftsdarlehensberechtigung

- (1) Das Darlehen kann einmal pro Schwangerschaft gewährt werden.
- (2) Darlehensberechtigt sind Studierende, die schwanger und in einer finanziellen Notlage sind, weil
 1. sie ihr Studium durch nebenberufliche Tätigkeiten finanzieren und durch ihre Schwangerschaft arbeitsunfähig werden oder
 2. ihr Einkommen nicht für die durch die Schwangerschaft entstehenden Mehrkosten ausreicht.
- (3) Darlehensberechtigt sind auch Studierende der Universität Münster, die die Vaterschaft anerkennen und wie die schwangere Person nach (2) bedürftig sind. In diesem Fall wird das Darlehen jedoch an die schwangere Person ausgezahlt. Die schwangere Person muss nicht an der Universität Münster eingeschrieben sein.

§ 17

Voraussetzung für die Bewilligung von Schwangerschaftsdarlehen

Für das Darlehen muss der*die Darlehensnehmer*in eine*n Bürgin*Bürgen stellen, der*die über ein regelmäßiges Nettoeinkommen verfügt, das mindestens 100 € über der Pfändungsgrenze nach Zivilprozessordnung liegt. Das Nettoeinkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung oder einen anderen geeigneten Nachweis zu belegen.

§ 18

Höhe der Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Der Höchstbetrag beträgt 7677 €, die neunfache Höhe des BAföG-Höchstsatzes. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die neunfache Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) Werden Belege über die durch die Schwangerschaft entstandenen Mehrkosten vorgelegt, kann der hierdurch nachgewiesene Betrag bis zur Höhe der noch ausstehenden Raten sofort ausgezahlt werden. Die verbleibenden Raten werden um den entsprechenden Betrag gekürzt.
- (3) Kindergeld und eigene Einkünfte bis zur Grenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung nach Sozialgesetzbuch werden nicht angerechnet.
- (4) Werden Zuschüsse von öffentlichen Stellen für denselben Zweck vor Vergabe des Schwangerschaftsdarlehens gewährt, sind diese vom Darlehensbetrag abzuziehen.

§ 19

Rückzahlung von Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Die Abwicklung der Rückzahlung des Darlehens soll nach 7,5 Jahren abgeschlossen sein.
- (2) Die Rückzahlung beginnt beim Schwangerschaftsdarlehen in der Regel ab dem vierten Monat nach Beendigung des Studiums, in monatlichen Raten in Höhe von 100 €.

- (3) Der*die Darlehensnehmer*in eines Schwangerschaftsdarlehens verpflichtet sich, jeweils zum Beginn jedes Semesters eine aktuelle Studienbescheinigung dem AStA unaufgefordert vorzulegen, aus der sowohl die Zahl der Fachsemester als auch die derzeitige Anschrift hervorgeht.

§ 20

Auszahlungsmodus von Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich ab dem im Darlehensvertrag festgelegten Datum bis zum dritten Monat nach Beendigung der Schwangerschaft.
Vor Abschluss des Darlehensvertrages wird der*die Darlehensnehmer*in auf weitere Möglichkeiten der Unterstützung, insbesondere auf Unterstützung ohne Rückzahlungsverpflichtungen, hingewiesen und bei der Entscheidung, wie viele Raten insgesamt ausgezahlt werden sollen, unterstützt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in der Regel über die Dauer des Auszahlungszeitraumes hinweg in gleichen monatlichen Teilbeträgen, die ein Neuntel des Höchstbetrages nicht übersteigen sollen.
- (3) Der Auszahlungsmodus wird in Absprache zwischen dem AStA und dem*der Darlehensnehmer*in vereinbart.

§ 21

Nachweispflicht bei Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Besteht die Schwangerschaft nicht fort, ist dies dem AStA unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Es werden keine ärztlichen Unterlagen über die Schwangerschaft zu den Akten genommen. Die schwangere Person legt dem AStA eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft vor. Dies wird vom Finanzreferat schriftlich für die eigenen Akten bestätigt. Das Original bleibt bei der schwangeren Person. Das Gleiche gilt für Unterlagen, die schwangerschaftsbedingte Mehrausgaben glaubhaft machen sollen. Es werden keine Informationen über Zweck und Empfänger*in zu den Akten genommen.
- (3) Nach dem dritten Schwangerschaftsmonat ist eine Bescheinigung über den Fortbestand der Schwangerschaft beim AStA vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit werden Belege über die bisherige Studienfinanzierung zu den Akten genommen. Für den Fall der Darlehensberechtigung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit gemäß § 16 Abs. 2 Nr.1 sollen diese insbesondere Verdienstbescheinigungen der letzten Beschäftigung enthalten. Im Fall der Darlehensberechtigung aufgrund von durch Schwangerschaft entstandene Mehrkosten sind Kopien der letzten Kontoauszüge ausreichend. In keinem Fall werden Erklärungen der Eltern oder anderen Unterhaltspflichtigen der*des Antragstellerin*Antragstellers bzw. der schwangeren Person verlangt.

§ 22

Inanspruchnahme des*der Bürg*in bei Schwangerschaftsdarlehen

- (1) Der*die Bürg*in ist in Anspruch zu nehmen, wenn
1. das Zahlungsziel nicht erreicht wird oder absehbar nicht erreicht werden kann.
 2. der*die Darlehensnehmer*in ohne Stundung keine Rückzahlung leistet oder wenn der*die Darlehensnehmer*in bei Ratenminderung die vereinbarte Rate nicht leistet.

- (2) Vor Inanspruchnahme der*des Bürgin*Bürgen kann dem*der Darlehensnehmer*in und / oder der*dem Bürgin*Bürgen eine angemessene Frist eingeräumt werden, an der Darlehensrückzahlung mitzuarbeiten.

IV. Vergabe von Sozialdarlehen

§ 23

Sozialdarlehensberechtigung

- (1) Darlehensberechtigt sind Studierende und Promovierende, die sich in einer kurzzeitigen finanziellen Notlage befinden und denen keine anderen, ebenso schnellen, zinslosen Möglichkeiten zur Überbrückung dieser Notlage offen stehen. Die Notlage ist dann gegeben, wenn die finanzielle Situation der*des Studierenden oder des*der Promovierenden eine Fortführung des Studiums oder der Promotion nicht oder nur eingeschränkt zulässt (z.B. Mietverzug, Verlust der Krankenversicherung, Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Prüfung oder Ausschöpfung der Arbeitserlaubnis, drohende Zwangsexmatrikulation, verzögerte BAföG Auszahlung).
- (2) Die Vergabe eines weiteren Sozialdarlehens an dieselbe*denselben Darlehensnehmer*in ist ausgeschlossen, solange das laufende Darlehen nicht vollständig zurückgezahlt wurde.

§ 24

Voraussetzung für die Bewilligung von Sozialdarlehen

Das Darlehen wird gewährt, wenn

1. ein eindeutiger Nachweis über Identität und Wohnsitz vorliegt,
2. erklärt, beziehungsweise belegt wird, wie sich der*die Antragsteller*in bisher finanziert hat,
3. die finanzielle Notlage belegt wird (z.B. durch Kontoauszüge, Mahnungen, Rückzahlungsbescheide, etc.)
4. andere private und öffentliche Förderungen offen gelegt werden,
5. eine unterschriebene Einzugsermächtigung für die Rückzahlung vorliegt,
6. ein Rückzahlungsplan vorliegt.

§ 25

Höhe der Sozialdarlehen

- (1) Der Höchstbetrag pro Darlehen beträgt 853 €, der BAföG-Höchstsatz. Steigt der BAföG-Höchstsatz, kann der Vergabeausschuss eine Anpassung auf die Höhe des dann geltenden BAföG-Höchstsatzes beschließen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) können Darlehensnehmer*innen maximal den doppelten Betrag beantragen, wenn sie ihr Studium in Münster aufnehmen, um die Kosten zu Studiumsbeginn zu finanzieren (z.B. Kautions, verspätete BAföG-Auszahlung). Auf dem Antrag müssen die Kosten dargestellt und ihre Notwendigkeit begründet sein.
- (3) Die Darlehenshöhe ist von der finanziellen Situation der*des Darlehensnehmerin*Darlehensnehmers abhängig und wird nach Absprache mit der Sozialberatung des AStA vom Vergabeausschuss festgelegt.
- (4) Das Darlehen kann bei einer sozialen Härte nachträglich bis zum Höchstbetrag erhöht werden. Dafür ist ein erneuter Antrag zu stellen.

§ 26

Rückzahlung von Sozialdarlehen

- (1) Die Rückzahlung des Darlehens richtet sich nach § 6. Die Rückzahlung des Darlehens soll drei Jahre nach Auszahlung abgewickelt sein.
- (2) Beim Sozialdarlehen ist das Darlehen nach Beendigung der Notlage in zu vereinbarenden Raten zurückzuzahlen.

§ 27

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Ordnung über die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster tritt am ersten des Monats, der auf den Tag ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen der Universität Münster folgt, in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) Für bereits vergebene Darlehen der Studierendenschaft gelten die bisherigen Bestimmungen.
- (2) Durch schriftlichen Antrag einer*ines Darlehensnehmerin*Darlehensnehmers kann diese Ordnung als Grundlage der bereits vergebenen Darlehen dienen. Dafür ist ein Vertrag zur Erweiterung des bestehenden Darlehensvertrags zu schließen.
- (3) Die bisherigen Bestimmungen für die Vergabe von Darlehen der Studierendenschaft der Universität Münster treten mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Januar 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10. Februar 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s